

Meyer, Traute

Ausgerechnet jetzt. Über die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in der Krise des Sozialstaates

Diskurs 6 (1996) 2, S. 62-67



Quellenangabe/ Reference:

Meyer, Traute: Ausgerechnet jetzt. Über die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in der Krise des Sozialstaates - In: Diskurs 6 (1996) 2, S. 62-67 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-108076 - DOI: 10.25656/01:10807

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-108076>

<https://doi.org/10.25656/01:10807>

in Kooperation mit / in cooperation with:
Deutsches Jugendinstitut <https://www.dji.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

DISKURS

Thema:

Wohnen

*Biographische und sozialstaatliche
Herausforderung*

Interview:

*Michael Vester: Soziale Milieus im
gesellschaftlichen Strukturwandel*

*DISKURS 2/96
ISSN 0937-9614
DM 20.-*

DISKURS

**Studien zu Kindheit,
Jugend, Familie und
Gesellschaft**

Thema:

Wohnen.

Biographische und sozialstaatliche

Herausforderung

Wolfgang Gaiser
Wohnen. Biographische und sozialstaatliche Herausforderung
Einführung in das Thema 3
Gerade bei der Wohnfrage zeigt sich die Verknüpfung von Politik, Marktgesetzen und subjektiven Entwürfen der Lebensgestaltung.

Jens Dangschat
Wohnen und soziale Differenzierung im Raum 6
Soziale Ungleichheit findet in räumlicher Segregation und Verdrängung ihren Ausdruck.

Christian Alt / Alois Weidacher
Lebensphasen und Wohnsituation junger Menschen in Ost und West 15
Aktuelle Ergebnisse aus dem DJI-Familiensurvey zum Wohnen der 18–35jährigen.

Ingrid Breckner
mit Fotos von Yola L. Grimm
Raum einnehmen. Wohnwelten von Mädchen und jungen Frauen auf dem Weg zu Repräsentationen des Selbst 21
Visuelle und analytische Zugänge zur Bedeutung von Wohnen.

Martina Löw
Die Konstituierung sozialer Räume im Geschlechterverhältnis 32
Ansätze zu einem feministisch-soziologischen Raumkonzept.

Mats Lieberg
Jugend, Modernität und öffentliche Räume 38
Wie sich Jungen und Mädchen lokale Handlungsfelder erschließen.

Wolfgang Gaiser / Hans-Ulrich Müller
Jugend und Wohnen – Probleme und Lösungsversuche 49
Weshalb haben junge Erwachsene besondere Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt, und worauf zielen die jugendpolitischen Strategien?

INTERVIEW

Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel
Ein Interview mit Michael Vester..... 58
Milieus und Mentalitäten werden in ihrer sozialen Bedeutung wieder zunehmend als relevant angesehen.

VARIA

Traute Meyer
Ausgerechnet jetzt. Über die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in der Krise des Sozialstaates..... 62
Politische Entscheidungen können auch unabhängig von ökonomischem Kalkül zustande kommen.

LITERATURREPORT

Antje Flade
Familienfreundlicher Städtebau – ein Projektreport..... 68
Stadtplanerische Modelle zur Verankerung von Familienbelangen werden vorgestellt.

ZUSAMMENFASSUNGEN

SUMMARIES

RÉSUMÉS..... 74

Impressum..... 80

Traute Meyer

Ausgerechnet jetzt

Über die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in der Krise des Sozialstaates

Dr. Traute Meyer, geb. 1962, Politikwissenschaftlerin, von 1991 bis 1994 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung am Wissenschaftszentrum Berlin; seit 1994 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin. Aktuelle Veröffentlichungen: Ungleich besser? Die Expansion der sozialen Dienste und die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen. Ein deutsch-britischer Vergleich. edition sigma, Berlin 1997 (im Erscheinen); Im Schatten der Krise. Das »Ende der Arbeitsgesellschaft« und die öffentliche Dienstleistung von Frauen. In: Kerchner, B. / Wilde, G. (Hrsg.): Staat und Privatheit. Leske und Budrich. Opladen 1996

Korrespondenzanschrift:

Dr. Traute Meyer
Freie Universität Berlin
Fachbereich Politische Wissenschaft
Innstraße 22
14195 Berlin
e-mail-Adresse: tmeyer@zedat.fu-berlin.de

Manche Erfolge sind lautlos. Im Juli 1992 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Schwangeren- und Familienhilfegesetz. Dessen Paragraph 24 hat den folgenden Wortlaut: »Ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.« Dieser Anspruch sollte ab dem 1. Januar 1996 rechtskräftig werden (Bundesgesetzblatt 1992, S. 14 000).

Dieser Rechtsanspruch ist ein lautloser Erfolg, weil dadurch faktisch anerkannt wird, daß unbezahlte Hausarbeit in einer Gesellschaft, in der langfristige soziale Sicherheit immer mehr von der individuellen Erwerbsbiographie abhängt, ein Existenzrisiko ist, und daß Mütter mangels Alternativen dazu gezwungen werden, dieses Risiko einzugehen.

Der Rechtsanspruch ist ein lautloser Erfolg, weil ein neues soziales Recht in einer Zeit in Kraft tritt, in der allenthalben die Rede von der Krise des Sozialstaates ist, in der man über wachsende Arbeitslosigkeit debattiert, über die Verschärfung des internationalen Wettbewerbs, über den Zusammenbruch der ostdeutschen Ökonomie, über die Sicherheit der Renten, über ein ständig teurer werdendes Gesundheitssystem. In diesen Debatten dominiert meist die Ansicht, es müßten jetzt weniger, nicht mehr Ansprüche an den Staat gestellt werden. Aus materieller Perspektive betrachtet, stellt sich die Lage kaum anders dar: Die Staatskassen sind leer. In einem solchen Klima scheint die Erweiterung sozialer Rechte fast anachronistisch; sie paßt nicht zur gängigen Wahrnehmung der Lage und wird so leicht übersehen.

Der folgende Text beschäftigt sich mit der Frage, warum ausgerechnet in dieser Zeit der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz durchgesetzt werden konnte. Wir haben Anlaß zu freundlichem Gedenken an die SED, aber auch zu Dankbarkeit gegenüber der CSU. Auslöser für dieses Gesetz war die deutsche Vereinigung; dadurch wurde nötig, den § 218 einheitlich zu regeln, und dadurch brachten sich die politischen Verantwortlichen in eine Situation, in der sie sich zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bekennen mußten. Dennoch wäre das Gesetz nicht verabschiedet worden, wenn nicht Reformen allgemein als längst überfällig erschienen wären. Auch war die Entscheidung nur möglich, weil sozialstaatliches Handeln immer noch einer politischen Rationalität folgt und nicht lediglich einer betriebswirtschaftlichen. Das heißt, auch in Zeiten knapper Kassen können Entscheidungen getroffen werden, die teuer sind. Obwohl sich in letzter Zeit die Anzeichen dafür mehren, daß der sozialpolitische Gestaltungsspielraum des Nationalstaates durch die Bedingungen für die europäische Währungsunion und durch ökonomische Globalisierung verengt wird, entstehen gleichzeitig neue soziale Rechte, die veränderte gesellschaftliche Erwartungen aufgreifen und die zur deutschen sozialpoliti-

schen Tradition passen. Der erste Teil des Textes wird von diesem Primat der Politik handeln; er vollzieht nach, wie sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz durchgesetzt hat.

Jetzt schon ist absehbar, daß es zwischen Anspruch und Wirklichkeit ein chronisches Mißverhältnis geben wird. Denn die Hindernisse der Reform sind enorm: ein Sozialstaat, der in erster Linie transferorientiert ist, geprägt durch eine katholische Tradition, nach der Kinderbetreuung in der Familie stattfinden sollte; hinzu kommt außerdem das, was gemeinhin als der große Vorteil des »deutschen Modells« gilt: ein hohes allgemeines Lohnniveau und ein hohes Niveau sozialer Sicherheit für alle Beschäftigten. Dieser Vorteil hat für die Bundesrepublik die Konsequenz eines kleinen sozialen Dienstleistungssektors. Beschäftigung in den personenbezogenen sozialen Dienstleistungen ist relativ teuer und entwickelte sich nur schwach. Der zweite Teil befaßt sich mit diesen Hindernissen und stellt Überlegungen darüber an, welche Folgen die gegenwärtigen ökonomischen und politischen Prozesse für das Angebot öffentlicher Kinderbetreuung haben könnten.

Wie sich der Rechtsanspruch durchsetzen konnte

Von der deutschen Vereinigung . . .

1989 war der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in der Bundesrepublik nicht durchsetzbar. Damals wollte Familienministerin Lehr diesen in der Novelle des Kinder- und Jugendhilferechtes unterbringen. Das Gesetz scheiterte am Bundesrat aus Kostengründen, alle unionsregierten Länder waren gegen diesen Anspruch und die SPD-regierten Länder nur unter der Bedingung dafür, daß der Bund sich an den Kosten beteilige (Spiegel 21/1989; Welt, 8. 8. 1989). Das dann ab 1. Januar 1991 gültige Kinder- und Jugendhilfegesetz enthielt lediglich eine Verpflichtung der Länder, für einen bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen zu sorgen, so daß »alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege erforderlich ist«, diese auch bekommen würden (KJHG, § 24). Diese Regelung verpflichtete die Länder nicht zu einem Wechsel des bisherigen Kurses. Und der lautete: Mangelverwaltung. Bis 1989 war das Fehlen außerhäuslicher Betreuungsangebote im deutschen Westen ein chronisches Ärgernis vieler Eltern, vieler Mütter, es wurde von Frauenbewegung, Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften oft beklagt. Da Kinderbetreuung im Hoheitsbereich der Länder liegt, herrschte dieser Mangel nicht in allen Bundesländern gleichermaßen, der Umfang der Be-

treuungplätze wurde sowohl vom Reichtum der Länder als auch von den familienpolitischen Vorstellungen der Landesregierungen bestimmt. So war das Angebot in den ärmeren Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, West-Berlin und Niedersachsen geringer als in den reicheren Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; im vergleichsweise wohlhabenden Bayern hingegen war das Niveau an Plätzen nichtsdestotrotz niedrig, während das relativ arme Brandenburg zu den Ländern mit dem umfangreichsten Angebot zählte (Handelsblatt 8. 2. 1995; Märkische Oderzeitung, 1. 2. 1995).

Wie weit verbreitet das Bewußtsein über das Problem fehlender Betreuungplätze war, zeigt, daß selbst die CDU als regierende Partei in Bonn Reformbereitschaft signalisierte. Die Kosten einer realen Lösung jedoch wollte der Bund nicht tragen. Diesen Standpunkt konnte man sich leisten, denn dem Problem fehlte die politische Brisanz. Die Entscheidung gegen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ging 1989 ohne Proteste über die öffentliche Bühne; der Mißstand hatte eine hinreichende Akzeptanz, der Konflikt blieb latent.

Mit dem Fall der Mauer änderte sich die Lage. Das sozialistische Erbe stieß auf das konservative und hinterließ in diesem Fall tatsächlich Spuren. Im deutschen Osten war das Angebot zur außerhäuslichen Betreuung ab dem Säuglingsalter bekanntermaßen fester Bestandteil der Sozialpolitik für »unsere Muttis«. Dieses Angebot war auf einmal nicht mehr gesichert. Nun wäre vorstellbar gewesen, daß sich die Sorge um den Verlust sozialer Rechte im Osten gemeinsam mit der latenten Unzufriedenheit im Westen in offenen Protest verwandelt hätte. Es hätte eine gemeinsame Bewegung entstehen können, um das Recht auf öffentliche Kinderbetreuung auf der einen Seite zu erhalten und es auf der anderen Seite auszubauen. Das war nicht der Fall. Und so hätte die Bundesregierung den Ländern wohl auch weiterhin überlassen, mit dem Problem fertig zu werden – wenn nicht durch die deutsche Vereinigung die Reform des § 218 wieder auf der Tagesordnung gestanden hätte.

...über die Reform des § 218

Was beim Thema Kinderbetreuung nicht geschah, passierte beim Thema Abtreibung sofort: Die Gemüter erhitzen sich. Das Abtreibungsrecht wurde zu einem der am heftigsten diskutierten Themen des deutschen Einigungsprozesses. Der Streit dauerte monatelang; beteiligt waren die Parteien, die Kirchen, die Verbände, die Frauenbewegung, die ÄrztInnen. Das Thema bewegte Talkshows und Podiumsgespräche, es füllte Dossiers und Kommentarspalten. Die Ministerin für innerdeutsche Beziehungen, Dorothee Willms, bezeichnete es als »eine der kritischsten Fragen beim Zu-

sammenwachsen der beiden deutschen Staaten«, es galt als wesentliches Hindernis für den Einigungsvertrag (Süddeutsche Zeitung, 30. 4. 1990). Auslöser für diese Debatte war das unterschiedliche Recht in Ost- und Westdeutschland.

Seit 1972 waren Abtreibungen in der DDR innerhalb der ersten 12 Wochen legal (Gesetzblatt der DDR 1972, S. 149). In der BRD hatte das Bundesverfassungsgericht eine vom Parlament gebilligte Fristenlösung 1975 für verfassungswidrig erklärt. Seitdem war die sogenannte Indikationsregelung in Kraft. Abtreibungen waren erlaubt, wenn eine eugenische, medizinische, kriminologische oder soziale Indikation, ausgestellt durch einen Arzt oder eine Ärztin, vorlag. Mit dem Einigungsvertrag mußten diese unterschiedlichen Rechte vereinheitlicht werden. Anders als in vielen anderen Bereichen, wurde in diesem Fall nicht einfach die westdeutsche Regelung auf das Beitrittsgebiet übertragen. Die Ostdeutschen wollten sich dieses Recht nicht nehmen lassen; drei Viertel der Bevölkerung war nach Umfrageergebnissen für die Beibehaltung der Fristenregelung (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13. 7. 1990). Die Abgeordneten der Volkskammer sprachen sich 1990 mehrheitlich dafür aus, im zweiten Staatsvertrag zu verankern, daß die Fristenlösung zumindest als Übergangslösung in den neuen Bundesländern weiterhin gelten sollte (Süddeutsche Zeitung, 13. 7. 1990). Dieser Vorschlag wurde tatsächlich umgesetzt. Die Übergangsphase sollte dazu genutzt werden, ein neues gesamtdeutsches Gesetz zu entwickeln, andernfalls hätte die Fristenregelung in Ostdeutschland weiter gegolten (Spiegel 36/1990). Mit dieser Entscheidung begann die öffentliche Debatte. Die Vielzahl der Standpunkte läßt sich zu zwei wesentlichen zusammenfassen. Nach dem einen ist schon die befruchtete Eizelle vollwertiges menschliches Leben, das unabhängig vom Willen der Mutter staatlichen Schutz genießen sollte; die Entscheidung über eine Abtreibung darf deshalb nicht allein der schwangeren Frau überlassen bleiben. Diese Position wurde hauptsächlich von der CSU, den Kirchen und Teilen der CDU vertreten. Ihr gegenüber stand die Auffassung, daß ein menschenwürdiges Leben für das Embryo wie für die schwangere Frau nur möglich ist, wenn sie ein Kind zur Welt bringen will; der Staat verletzt diese Würde, wenn er Frauen strafrechtlich dazu zwingt, Kinder auszutragen. Diese Position nahmen die Frauenbewegung sowie die meisten Mitglieder von SPD, FDP, Grünen und PDS ein. Nach langem Ringen kam man zu einem Kompromiß. Im Juni 1992 wurde eine Neufassung des § 218 von Mitgliedern der CDU, SPD, FDP und Grünen im Parlament angenommen. Die Entscheidung über eine Abtreibung liegt nun in den ersten drei Monaten allein bei der Frau, sie muß sich allerdings einer Beratung unterziehen. Der Gesetzgeber verpflichtet sich darüber hin-

aus zu sozialpolitischen Maßnahmen, die die Kindererziehung erleichtern sollen. Dazu gehört der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Bundesgesetzblatt, Jg. 1992).

...zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Plötzlich war dieser unumstritten. Über das Recht auf einen Kindergartenplatz wurde im Rahmen der Diskussion um den § 218 kaum ein Wort verloren. Es galt als selbstverständlich fällige Reform. Rita Süsmuth integrierte es schon zu Beginn der Diskussion in ihren Vorschlag für ein »Lebensschutzgesetz« (Süddeutsche Zeitung, 24. 7. 1990). Auch der CDU-Politiker Biedenkopf hielt ein auf Embryos beschränktes Schutzbedürfnis für ungläubwürdig. Er wollte »dem Kirchenmann..., der die Kinderkrippe . . . organisiert, . . . gern das Recht einräumen, sich auch für einen strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzen« (Zeit, 17. 8. 1990). Die evangelische und die katholische Kirche ließen sich nicht bitten und verbanden ihre Ablehnung der Abtreibung mit der Forderung nach sozial-, frauen- und familienpolitischen Maßnahmen, vor allem nach einem Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung (Süddeutsche Zeitung, 27. 9. 1990; Rheinischer Merkur 28. 6. 1991). Daß moralische Konsistenz in der Abtreibungsfrage nur durch die Bezeugung zu demonstrieren sei, daß auch etwas für Eltern getan werden müsse, glaubte auch die CSU. Laut Fraktionschef Alois Glück sollte die Neuregelung des § 218 nach »christlicher Reihenfolge« verlaufen. Erste Priorität: wirksame Hilfen für Schwangere, Alleinziehende und junge Familien, darunter der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Süddeutsche Zeitung, 20. 3. 1991). Frauen aus der SPD forderten die Straffreiheit für Abtreibung und menschenwürdige Lebensbedingungen für Kinder, junge Familien und Alleinerziehende (Frankfurter Rundschau, 1. 6. 1990); die FDP setzte sich ebenfalls für einen Rechtsanspruch ein (Spiegel 44/1990). Woher kam auf einmal diese Einhelligkeit, diese Entschlossenheit zur Tat, die 1990 noch gefehlt hatte? Verschiedene Aspekte spielen dafür eine Rolle.

Die Forderung nach einem Recht auf einen Kindergartenplatz hatte zum Zeitpunkt der Debatte über die Reform des § 218 einen festen Platz in den entscheidenden Arenen des politischen Systems: Die Bundesregierung hatte sie als legitim anerkannt, wie der Gesetzentwurf der CDU 1990 zeigt. Deren Reformbereitschaft drückte sich damals noch in symbolischer Politik aus: das Bundesparlament verabschiedete ein unter Frauen populäres Gesetz, ohne dafür bezahlen zu wollen. Vorhersehbarerweise lehnten es die Länder ab. Es blieb bei einem familienfreundlichen Signal an die Wählerinnen und an engagierte Frauen in der eigenen Partei.

Als wesentliche, die Forderung unterstützende Institution hinzu kam 1992 das Bundesverfassungsgericht. Es hatte in seinem Kommentar zum ersten Abtreibungsurteil 1975 befunden, daß eine schwangere Frau »nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte . . . gezwungen« werden darf und daß staatliche Maßnahmen zuallererst präventiv, nicht repressiv zu sein hätten (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1975, S. 48). Diese Vorgabe verpflichtete den Gesetzgeber, im Falle einer

gen wegen fehlender sozialer Absicherung ein systematisches Armutrisiko eingehen, war seit Ende der sechziger Jahre stark gewachsen. Die in den fünfziger und sechziger Jahren dominante Ideologie, eine Mutter habe für ihr Kind dazusein, da es sonst Schaden nehme, und gehöre deshalb in den Haushalt, hatte ihre gesellschaftliche Hegemonie verloren. Im Osten hatte man Frauen zwar für die in Erziehungsfragen Hauptverantwortlichen gehalten. Die Mütter sollten aber zugleich Werkstätige sein können und brauchten deshalb selbst-

Hilfe wenden sie sich ebenfalls an den Staat. Ost- wie Westdeutschland sind durch eine Tradition geprägt, nach der der Staat mit Regeln und Leistungen soziale Risiken abmildert. Diese Tradition ist so selbstverständlich, daß die Zuständigkeit des Staates für die Kinderbetreuung nicht in Frage gestellt wurde.

Wertewandel und Wandel der Lebensformen haben also in Westdeutschland einen Reformdruck geschaffen, der an den politischen und rechtlichen Institutionen nicht spurlos vorübergegangen ist. Von den dort Verantwortlichen übernahmen vor allem Frauen das Problem zur Bearbeitung. Quer durch die Parteien waren sie es, die Forderungen aufstellten und Reformen initiierten. Der Gang des Themas durch die Institutionen wäre wohl langsamer gewesen, wenn der Wertewandel nicht auch die personelle Zusammensetzung von Parteien beeinflußt und mehr Frauen in politische Führungspositionen gebracht hätte. Er wurde durch die ostdeutsche Tradition nochmals beschleunigt. Nachdem die Forderung, etwas gegen das Problem zu unternehmen, einmal indirekt vom Bundesverfassungsgericht unterstützt und von der Bundesregierung als rechtmäßig anerkannt war, konnten auch nicht davon überzeugte PolitikerInnen keine ernsthaften Einwände mehr gegen ihre Angemessenheit vorbringen; das gleiche gilt für ernsthafte Einwände gegen die Zuständigkeit des Staates. Wenn man sie dennoch nicht verwirklichen wollte, war es am aussichtsreichsten, das Thema von der Tagesordnung fernzuhalten. Mit der Debatte um den § 218 war es damit jedoch vorbei.

Diese drehte sich um die Frage, ob der Staat einer Frau zumuten darf, gegen ihren Willen ein Kind zu bekommen. Alle daran Beteiligten hatten sich vorab zu der Ansicht bekannt, daß schon die freiwillige Entscheidung für ein Kind materielle Nachteile für die Mutter mit sich bringt und daß es Aufgabe des Staates wäre, sie zu entlasten. Diese Ansicht basierte auf gesellschaftlichen Werturteilen und war an den entscheidenden Stellen des politischen Systems institutionalisiert. Deshalb stand sie sofort wieder auf der Tagesordnung, als es um neue gesetzliche Regelungen von Mutterschaft ging. Den öffentlichen Druck, der zu einer positiven Entscheidung in der Kindergartensfrage noch gefehlt hatte, machten sich die PolitikerInnen nun selbst. In der Debatte versicherten sie sich gegenseitig, daß alles mögliche unternommen werden müßte, damit es erst gar nicht zu Schwangerschaftskonflikten käme. Die AbtreibungsgegnerInnen mußten diese Position vertreten, damit man ihnen keine Doppelmoral unterstellen konnte, die BefürworterInnen einer Fristenregelung wollten sich keinen leichtfertigen Umgang mit dem Leben vorwerfen lassen. Erst auf dem Boden dieses Konsens konnte man es sich erlauben, kontroverse Standpunkte zur eigentlichen Abtreibung einzunehmen. Daß zu den Maßnahmen, die eine Entschei-

erneuten Reform des § 218 das Abtreibungsrecht mit sozialpolitischen Maßnahmen zur Entlastung von Müttern, von Eltern zu verbinden (a. a. O., S. 44).

Neu war darüber hinaus, daß die ostdeutschen Länder mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns den Rechtsanspruch bereits etabliert hatten (Süddeutsche Zeitung, 8. 2. 1995). Sie unterstrichen damit die Rechtmäßigkeit der Forderung und hatten außerdem einen Einfluß auf das Klima im Bundesrat.

Diese Institutionalisierung der Forderung ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Wertewandels und eines Wandels der Lebensformen im Westen; er wurde unterstützt durch die sozialistische Tradition des Ostens, nach der Kinderbetreuung öffentlich vergesellschaftet war, damit Frauen erwerbstätig sein konnten.

In der »alten« Bundesrepublik kamen immer weniger Kinder zur Welt, die erziehungsbedingten Erwerbspausen der Mütter wurden kürzer, gleichzeitig stieg das weibliche Bildungsniveau, die Dauer von Lebensgemeinschaften verkürzte sich, sie gelten heute nicht mehr als lebenslange Versorgungsinstanz. Erwerbsarbeit wurde so für Frauen immer wichtiger. Diese materiellen Veränderungen waren von gewandelten Einstellungen begleitet. Das Bewußtsein darüber, daß Frauen als Zuständige für die Versorgung von Abhängi-

verständlich öffentliche Unterstützung. Dieses Prinzip hielt man auch nach der Wende für unverzichtbar. Die ostdeutschen Länder hielten ihr Angebot aufrecht und verkleinerten ihre Einrichtungen nur, weil deutlich weniger Kinder geboren wurden (Berliner Zeitung, 26. 1. 1995; Frankfurter Rundschau, 27. 3. 1995; tageszeitung, 27. 12. 1995).

Als die Debatte um die Reform des § 218 begann, dominierte im vereinigten Deutschland so die Auffassung, daß Familien, d. h. vor allem Frauen Erwerbsarbeit und Kindererziehung vereinbaren können sollten.

Eine weitere Auffassung läßt sich als kultureller Konsens bezeichnen: Adressat für die Forderung nach ausreichender außerhäuslicher Kinderbetreuung ist der Sozialstaat. Eine Diskussion darüber, ob man es nicht privatwirtschaftlichen Anbietern überlassen könne, für ein Kinderbetreuungsangebot zu sorgen, ob der Staat nicht nur im Notfall einspringen sollte, hat es in der Bundesrepublik nicht gegeben. Selbst die FDP stellte sich als entschlossene Streiterin für den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz dar, schon 1989 war sie ausdrücklich auf der Seite der Familienministerin (Frankfurter Rundschau, 26. 9. 1989). Auch die UnterstützerInnen und BetreiberInnen selbstverwalteter Kinderläden teilen diesen Konsens; für finanzielle

derung für Kinder erleichtern würden, ein ausreichendes Angebot an öffentlicher Betreuung gehören müsste, darüber herrschte ja bereits Einigkeit. Das Recht auf einen Kindergartenplatz für nötig zu halten, war so die Voraussetzung einer glaubwürdigen Position in der Debatte über die Reform des § 218. Sie sorgte für eine öffentlichkeitswirksame Selbstverpflichtung der verantwortlichen PolitikerInnen.

Wie hoch dieser Erfolg zu veranschlagen ist – aber auch, welche weiteren Diskrepanzen zwischen Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit zu erwarten sind –, wird deutlicher, wenn man sich die Hindernisse der Reform vor Augen hält. Auf dem deutschen Arbeitsmarkt und innerhalb des deutschen Sozialstaates nämlich gibt es Bedingungen, die das Wachstum personenbezogener Betreuungs- und Pflegedienstleistungen erschweren.

Hindernisse der Reform Die Tradition des deutschen Sozialstaates

In der international vergleichenden Sozialstaatsforschung gilt der deutsche als typisches Beispiel für einen konservativen Sozialstaat (Esping-Andersen 1990, S. 27). Sein Fundament bilden bis heute die unter Bismarck installierten Sozialversicherungssysteme, verabschiedet mit der Absicht, die Arbeiterbewegung zu schwächen und die Loyalität der Erwerbstätigen gegenüber dem Staat zu sichern (Hentschel 1983, S. 9ff.; Kaufmann 1988, S. 85). Diese Sozialversicherungsorientierung ist heute verbunden mit einer relativ hohen Abgabenquote der Beschäftigten und Arbeitgeber für Steuern und Sozialleistungen. Von den so erzielten öffentlichen Einnahmen sind eher die Transferleistungen wie Renten, Arbeitslosengeld etc. erhöht als der soziale Dienstleistungssektor ausgebaut worden (Scharpf 1986, S. 21). Im europäischen Vergleich ist Deutschland das Land mit den höchsten sozialen Transferleistungen. Die Ansprüche auf diese Leistungen sind relativ reformresistent, da gesetzlich zugesichert und zu einem großen Teil durch Beiträge erworben (Taylor-Gooby 1992, S. 10). Sie verengen den fiskalischen Spielraum für weitere soziale Leistungen. Dies gilt besonders in einer Zeit, in der der Bund angesichts deutscher Vereinigung und hoher Arbeitslosigkeit versucht, den Umfang des Sozialbudgets einzudämmen. Neue Ansprüche werden da abgewehrt, beispielsweise, den Ländern Investitionsbeiträge zum Bau von Kindergärten zu geben. Solange Kinderbetreuung kein Recht war, wundert es nicht, daß es gerade in den ökonomisch schwachen Regionen keine freiwilligen Zusatzausgaben der Länder dafür gegeben hat.

Die Transferorientierung des deutschen Sozialstaates beruht auch auf einer Traditi-

on, nach der die Versorgung und Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen in der Familie stattzufinden hat. Sie geht zurück auf den starken Einfluß der katholischen Kirche in der Formierungsphase des Sozialstaates (Kaufmann 1988). Staatliche Intervention ist demnach erst vorgesehen, wenn die Familie versagt. Zu den institutionellen Folgen dieser Auffassung gehört ein kleiner sozialer Dienstleistungssektor; das auf diese Weise verankerte Subsidiaritätsprinzip zementiert die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung; die Versorgungsarbeit bleibt Verantwortung der Frau; diese hat es schwer, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Folglich ist die weibliche Erwerbsbeteiligung in diesem System relativ niedrig; die ökonomische Abhängigkeit der Frauen von Männern hoch (van Kersbergen 1992, S. 17ff.; Esping-Andersen 1990, S. 27; Scheiwe 1996, S. 215ff.). Dieses Prinzip konnte seine Gültigkeit über einen langen Zeitraum hinweg behalten, da Reformbestrebungen schwächer waren als die Platzhalter des Interesses am Status quo, beispielsweise Länderregierungen, Gewerkschaften oder Arbeitgeber.

Halten wir fest: die historisch gewachsene Struktur des deutschen Sozialstaates er-

schwert den Ausbau öffentlicher Betreuungsdienstleistungen, weil Transfers traditionell einen großen Teil des Sozialbudgets ausmachen und weil konservative Familienpolitik dafür gesorgt hat, daß öffentliche Versorgungsdienstleistungen auf Minimalniveau blieben. Diese Struktur begünstigt die traditionelle Familie: der »Brotverdiener« bezieht ein Einkommen, das durch Transfers gut gegen Ausfälle abgesichert ist; dies ist auch wichtig, weil davon ebenfalls seine Familie leben soll, in der seine Frau die Kinder betreut. Zu diesen Hindernissen für das Wachstum personenbezogener Betreuungsdienstleistungen kommen die volkswirtschaftlichen Bedingungen. Gemeint ist damit zum einen ironi-

scherweise der Erfolg der deutschen Industrie, zum anderen die Tatsache, daß das deutsche System der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen für eine sektorübergreifende, relativ homogene Lohnentwicklung gesorgt hat.

Das »deutsche Modell« als Bremse für die Entwicklung personenbezogener Dienstleistungen

Die deutsche Industrie gehörte in den siebziger und achtziger Jahren zu den international wettbewerbsfähigsten; Ursache dafür war die hohe Qualität der Produkte. Der Erfolg gilt als das Ergebnis koordinierter Beziehungen zwischen Staat, Kapital und Arbeit; langfristige Planungsmöglichkeiten für alle Beteiligten, ein hohes Maß sozialer Sicherheit und materieller Wohlstand führten zu der Stabilität, für die das »deutsche Modell« bekannt wurde (Streeck 1995). Die hohen Löhne beeinträchtigten diesen Erfolg nicht; die Lohnhöhe kann im

Gegenteil als Anreiz zur Produktivitätssteigerung betrachtet werden. Sie wirkten außerdem als Motor für alle Wirtschaftszweige, das zentralisierte System der Tarifverhandlungen sorgte für eine relativ homogene Lohnentwicklung in allen Bereichen des Arbeitsmarktes (a.a.O., S. 5ff.). Dieser Zusammenhang ist günstig für die Beschäftigten, bremst aber das Wachstum von Arbeitsplätzen in wenig produktiven Sektoren – dazu gehört auch die Kinderbetreuung.

Kinderbetreuung ist eine Tätigkeit, die grundlegende Bedürfnisse nach körperlicher und psychosozialer Versorgung befriedigt. Für die Produktion der Dienstleistung ist die gleichzeitige Anwesenheit von

Erzieherin und Kind und darüber hinaus seine aktive Beteiligung notwendig. Anders als in der industriellen Produktion wird das »Gut« Betreuung in dem Moment verbraucht, in dem es hergestellt wird. Die Dienstleistung ist also personalintensiv und läßt sich schwer zentralisieren, standardisieren oder mechanisieren. Da die Hilfsbedürftigkeit von Personen schwankt und da die Produktivität der Dienstleistung auch von der aktiven Beteiligung des Konsumenten abhängt, ist es unmöglich, den Bedarf und den nötigen Aufwand zu seiner Deckung exakt vorherzubestimmen. Das Angebot muß also flexibel kalkuliert werden (Berger/Offe 1980, S. 49; Gross 1983, S. 14f.).

Im Gegensatz zu anderen personenbezogenen Dienstleistungen, für die es durchaus technische Rationalisierungsmöglichkeiten gibt, z.B. indem durch gleichen Aufwand ein größeres Publikum erreicht wird (größere Hörsäle; Sprachkurse auf Tonband etc.), sperrt sich dieses besondere Profil der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen gegen Rationalisierungen (Scharpf 1986, S. 16f.). Betrachtet man lediglich das Verhältnis von Output und Input in Unternehmen, wie nach konventionellen betriebswirtschaftlichen Produktivitätsdefinitionen üblich, dann ist das Produktivitätswachstum dieser Tätigkeit klar begrenzt.

Wenn man nun davon ausgeht, daß sich die Löhne in beiden Kategorien in etwa gemeinsam nach oben entwickeln, ergibt sich ein Dilemma für die weniger rationalisierungsfähigen Aktivitäten: Im ersten Bereich sind durch Rationalisierungen Produktivitätssteigerungen zu erzielen, es sind höhere Profite möglich, und es gibt einen Spielraum für höhere Löhne. Da der zweite Bereich nicht in gleichem Maße rationalisierungsfähig ist, nimmt der Produktivitätsvorsprung des ersten kontinuierlich zu. Bei ähnlicher Lohnentwicklung der Bereiche heißt das, für die wenig rationalisierungsfähigen Tätigkeiten müssen immer relativ höhere Löhne gezahlt werden. Damit es sich für einen Unternehmer rentieren würde, sie anzubieten, müßten die Preise dafür steigen. In der Konsequenz wären die Leistungen nur für relativ wenige Menschen erschwinglich, deshalb werden sie in Deutschland von Wohlfahrts-einrichtungen oder der Familie übernommen (Baumol 1967, S. 422; Badura/Gross 1976, S. 81f.; Scharpf 1986, S. 16); der Anteil privat finanzierter sozialer Dienste ist verschwindend gering (Meyer 1997). Eine beträchtliche Ausweitung des öffentlichen Betreuungsangebotes unter diesen Bedingungen verursacht hohe Personalkosten. Diese sind finanzierbar, da einem Staat keine objektiven wirtschaftlichen Grenzen gesetzt sind. Trotzdem sind sie auch ein Grund, warum Bund und Länder in dieser Hinsicht so lange untätig waren. Die genannten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt und die Struktur des Sozialstaates bilden enorme Hindernisse für den

Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung. Daß der Rechtsanspruch dennoch verabschiedet wurde, zeigt, wie groß der politische Reformdruck gewesen ist. Die Hindernisse erklären aber auch, warum – das Gesetz war kaum verabschiedet – niemand für seine Umsetzung zuständig sein wollte.

Die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz. Eine unumstrittene Reform – die niemand bezahlen will

Kurz vor der Verabschiedung des neuen § 218 flaute der moralische Eifer ab, die Finanzminister meldeten sich auf die öffentliche Bühne zurück. An der Verabschiedung des Rechtsanspruches änderten sie nichts mehr, verwirklicht ist er jedoch bis heute nicht. Im Vorfeld der Entscheidung über den § 218 hatte der Bundesfinanzminister erklärt, im Bundeshaushalt wäre »kein Pfennig« für das sozialpolitische Paket vorgesehen (Spiegel 32/1991). Zu einem brisanten finanzpolitischen Thema wurde der Rechtsanspruch jedoch erst kurz vor der Abstimmung über das Gesetz im Bundestag. Die Länderfinanzminister lehnten den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Vorberatungen über das Gesetz einhellig ab, der Bundesfinanzminister schloß sich ihnen an (Frankfurter Rundschau, 16. 6. 1992; Süddeutsche Zeitung 13. 6. 1992). Krisengespräche in letzter Minute sicherten die Zustimmung Waigels und des Bundesrates zum Gesetz. Das Zugeständnis: der teuerste Teil des Sozialpaketes, das Recht auf einen Kindergartenplatz, sollte erst zum 1. 1. 1996 in Kraft treten. Doch auch dieser Kompromiß wurde nicht akzeptiert.

Kaum war das Recht verabschiedet, drohte der Deutsche Städtetag eine Verfassungsklage an, die Haushalte seien von den auf sie zukommenden kurzfristigen Mehrausgaben überfordert. Die Zahl der fehlenden Plätze wurde 1992 auf etwa 600 000 beziffert, entsprechend gäbe es 30 000–40 000 Erzieherinnen zu wenig (Das Parlament, 17. 11. 1995; Spiegel 11/1995). Die SPD-Opposition im Bundestag stellte Anfang 1995 einen Antrag auf 25prozentige Investitionsbeihilfen des Bundes zum Bau von Kindergärten (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. 11. 95), die Regierung lehnte das ab. Sie wies darauf hin, daß die Länder ab Januar 1995 in größerem Umfang an der Umsatzsteuer beteiligt worden seien und daß sie mit diesem Kapital Kindergärten hätten bauen sollen (Das Parlament, 8. 12. 1995).

Je näher der 1. Januar 1996 rückte, desto klarer wurde, daß die meisten westdeutschen Bundesländer das Recht bis dahin nicht einlösen würden. Um eine Welle von Klagen der Eltern zu verhindern, kam es zu einem neuen Kompromiß zwischen Bund und Ländern, getragen von allen Parteien: das Recht sollte auf Raten eingeführt werden. Die Länder können nun bis 1999 Stichtage einführen. Alle Kinder, die zum Zeitpunkt des Stichtages das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben zunächst keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.¹ Damit wurde den Ländern befristet genehmigt, einen Teil der Kinder eines jeweiligen Jahrganges auszuschließen. Darüber hinaus schränkten sie die Qualität des bestehenden Angebotes ein, um mit dem gleichen Geld mehr Plätze finanzieren zu können. Vollzeitplätze wurden zugunsten von Teilzeitplätzen abgebaut; Kindergruppen wurden vergrößert; die Städte und Gemeinden lockerten die Bauvorschriften für Kindergärten; die Gebühren für Eltern wurden erhöht (Zeit, 9. 6. 1995).

Diese Hindernisse werden auch dafür sorgen, daß das Angebot auf absehbare Zeit in vielen Gegenden zwar dem Buchstaben des Gesetzes, aber nicht den Erwartungen der Eltern und auch nicht denen der Erzieherinnen entsprechen wird.

Ausblick

Man kann ausschließen, daß ein umfassendes Kinderbetreuungsangebot entstehen wird, für das relativ gut bezahlte Erzieherinnen sorgen. Im Augenblick spricht vieles für grundlegende Veränderungen des oben skizzierten »deutschen Modells«. Durch hohe Arbeitslosigkeit und steigende Kosten für soziale Transferleistungen könnte sich die institutionelle Basis für homogene Lohnentwicklungen auflösen. Arbeitgeber halten sich nicht mehr an die ausgehandelten Tarifverträge und treten aus dem Arbeitgeberverband aus, ArbeitnehmerInnen akzeptieren lieber untertarifliche Löhne als arbeitslos zu sein, die Gewerkschaften verlieren Einfluß. Der Sozialstaat unterstützt diese Bereitschaft, indem die Bundesregierung das Arbeitslosengeld reduziert, indem Arbeit für »zumutbar« gehalten wird, wenn sie unter der Qualifikation der Arbeitslosen liegt, indem durch politische Rhetorik ein Klima der Anspruchslosigkeit herzustellen versucht wird. Das Ergebnis wäre eine Auseinanderentwicklung der Löhne, eine Vertiefung sozialer Unterschiede.

Sollten diese in letzter Zeit vielfach befürchteten Entwicklungen tatsächlich eintreten (z.B. Streeck 1995; Jessop 1994; Neyer 1995; Offe 1994), hätte das Konsequenzen für die Arbeitsbedingungen in den personenbezogenen Dienstleistungen. Die Kindergärtnerinnen bräuchten sich wenig Hoffnungen auf ein höheres Lohnniveau zu machen. Die Länder stünden bei

einer Auflösung des Tarifgefüges nicht mehr unter dem Druck, die Lohnentwicklung des öffentlichen Dienstes an die der Industrie anzupassen. Die im betriebswirtschaftlichen Sinne unprofitablen Dienstleistungen könnten davon besonders betroffen sein. Die gesetzliche Verpflichtung gerade der »armen« Länder, mehr Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen, könnte deren Bereitschaft stärken, dieser Pflicht auf niedrigem Lohnniveau nachzukommen.

Unter diesen Umständen ist wenig erstaunlich, daß das Recht auf einen Kindergartenplatz nicht als der sozialpolitische Fortschritt wahrgenommen wurde, der er angesichts der Struktur des deutschen Sozialstaates und Arbeitsmarktes, angesichts der hohen öffentlichen Verschuldung und nicht zuletzt angesichts einer öffentlichen Debatte, in der der Sozialstaat als nicht erweiterbar gilt, nichtsdestotrotz ist. Die Etablierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz zeigt, daß die Tradition der deutschen Sozialpolitik weiterhin existiert, wonach typische Existenzrisiken der Marktgesellschaft durch Gesetze und Institutionen abgeschwächt werden – wenn sie einmal als solche allgemein anerkannt sind. Sie zeigt auch, daß diese Tradition modernisierungsfähig ist. Der Trend zum »schlanken« Staat, zum Abbau sozialer Rechte angesichts der vielbeschworenen Globalisierung ist nicht eindeutig. Er existiert und wirkt sich auch auf die weitere

Anmerkung

¹ 1996 darf es einen Stichtag geben, 1997 zwei und 1998 drei. Alle Kinder, die nach dem jeweiligen Termin drei Jahre alt werden, haben bis zum nächsten Stichtag kein Recht auf einen Platz. Die Stichtage dürfen allerdings nur eingeführt werden, wenn Städte und Gemeinden verbindliche Pläne für den Ausbau des Angebotes vorlegen (FAZ, 23. 11. 1995).

Literatur

Badura, Bernd / Gross, Peter: Sozialpolitische Perspektiven. Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München 1976

Baumol, William J.: Macroeconomics of Unbalanced Growth: The Anatomy of Urban Crisis. In: *American Economic Review*, 1967, Vol. 57, S. 415–426

Berger, Johannes / Offe, Claus: Die Entwicklungsdynamik des Dienstleistungssektors. In: *Leviathan* 8, 1980, S. 41–75

Berliner Zeitung, 26. 1. 1995

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1992, Teil 1: Schwangeren- und Familienhilfegesetz

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, 39. Band, Tübingen 1975

Esping-Andersen, Gosta: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Oxford 1990

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13. 7. 1990; 15. 11. 1995; 23. 11. 1995

Frankfurter Rundschau, 26. 9. 1989; 1. 6. 1990; 16. 6. 1992; 27. 3. 1995

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Jahrgang 1972, Teil 2: Gesetz der

Burrows, Roger; Loader, Brian (Hrsg.): *Towards a post-fordist welfare state?* London und New York 1994, S. 13–37

Kaufmann, Franz-Xaver: Christentum und Wohlfahrtsstaat. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, Februar 1988, Heft 2, S. 65–89

Kersbergen, Kees van: *Catholicism and Social Citizenship: In Search of the Christian Democratic Welfare State*. Vortrag zur Conference on Comparative Studies of Welfare State Development, Bremen 1992

Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 23. 3. 1990. In: Müller, Winfried / Nix, Christoph (Hrsg.): *Kurzkommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz*. Weinheim und Basel 1991

Märkische Oderzeitung, 1. 2. 1995

Meyer, Traute (im Erscheinen): Ungleich besser? Die Expansion der sozialen Dienste und die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen. Ein deutsch-britischer Vergleich. Berlin

Neyer, Jürgen: Globaler Markt und territorialer Staat. Konturen eines wachsenden Antagonismus. In: *Zeitschrift für internationale Beziehungen*, 1995, 2, 2, S. 287–315

Offe, Claus: Vollbeschäftigung? Zur Kritik einer falsch gestellten Frage. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 1994, Nr. 12, S. 796–806

Parlament, 17. 11. 1995; 8. 12. 1995

Rheinischer Merkur, 28. 6. 1991

Scharpf, Fritz W.: Strukturen der post-industriellen Gesellschaft, oder: Verschwindet die Massenarbeitslosigkeit in der Dienstleistungs- und Informationsökonomie? In: *Soziale Welt*, 1986, 37, S. 3–24

Scheiwe, Kirsten, 1996: *Labour Market, Welfare State and Family Institutions: the Links to Mothers' Poverty Risks. A Comparison Between Belgium, Germany and the United Kingdom*. In: *Journal of European Social Policy* 4, 3, S. 201–224

Spiegel 21/1989; 36/1990; 44/1990; 20/1991; 32/1991; 11/1995

Streeck, Wolfgang: *German Capitalism: Does It Exist? Can It Survive?* MPIFG Discussion Paper 95/5, ISSN 0944-2073, November 1995

Süddeutsche Zeitung, 30. 4. 1990; 13. 7. 1990; 24. 7. 1990; 27. 9. 1990; 20. 3. 1991; 13. 6. 1992; 8. 2. 1995

tageszeitung, 27. 12. 1995

Taylor-Gooby, Peter: *Citizenship, Dependency and the Welfare Mix. Some Problems of Inclusion and Exclusion*. Vortrag zur Conference on Comparative Studies of Welfare State Development, Bremen 1992

Welt, 8. 8. 1989

Zeit, 17. 8. 1990; 9. 6. 1995

Entwicklung der Kinderbetreuung aus; sozialpolitische Gestaltungsspielräume sind darüber jedoch nicht vollkommen verlorengegangen. Der deutsche Sozialstaat ist beständiger, als sein gegenwärtiger Ruf glauben macht.

Deutschen Demokratischen Republik über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972

Gross, Peter: *Die Verheißungen der Dienstleistungsgesellschaft. Soziale Befreiung oder Sozialherrschaft?* Opladen 1983

Handelsblatt, 8. 2. 1995

Hentschel, Volker: *Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880–1980*. Frankfurt/M. 1983

Jessop, Bob: *The transition to post-Fordism and the Schumpeterian workfare state*. In: